

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Referat 24

nur per E-Mail

Ihre Anfrage zur Besteuerung von ASP-Aufwandsentschädigungen

Sehr geehrte Frau Dr. Christochowitz,

Sie baten um Darlegung der steuerlichen Beurteilung von Aufwandsent-
schädigungen auf Grund der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Für Ihre
ergänzenden Erläuterungen und Zuarbeiten danke ich Ihnen.

1. Ausgangslage

Nach der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zum Schutz
gegen die ASP vom 20. Oktober 2020 (geändert durch die Allgemeinverfü-
gungen vom 22. September 2021 und 2. November 2021) werden für die
Erfüllung der Anzeigepflicht sowie die Mitwirkung bei der Bergung und Be-
seitigung von Schwarzwild derzeit Aufwandsentschädigungen in Höhe von
30 Euro je Wildschwein gezahlt. Für die Erfüllung der Pflichten zur Kenn-
zeichnung, Probeentnahme, Ausfüllen des Begleitscheins und Probenüber-
gabe sind Aufwandsentschädigungen in Höhe von 20 Euro bzw. 50 Euro
verfügt. Nach den Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der ASP jeweils
zuletzt vom 10. November 2021 werden zudem für den Verzicht auf Aneig-
nung gesund und krank erlegter Wildschweine aktuell Prämien in Höhe von
150 Euro gezahlt. Die Prämien sollen den Jagdausübungsberechtigten als
Ausgleich für den ihnen entstandenen Mehraufwand dienen, den bei Ver-
zicht auf Aneignung entgehenden Vermarktungswert ersetzen und gleichzei-
tig einen Anreiz schaffen, verstärkt Schwarzwild zu bejagen, um so einer
Ausbreitung der ASP entgegenzuwirken.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Maik Bergan

Durchwahl
Telefon +49 351 564 43220
Telefax +49 351 564 43009

Maik.Bergan@
smf.sachsen.de*

Ihre Zeichen
24-5133/39/3-2021/159108
24-5133/39/3-2021/180743

Ihre Nachrichten vom
11. Oktober 2021,
5. November 2021 und
3. Dezember 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-S 2337/39/8-2021/81165

Dresden, 22. Dezember 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-dienst
melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüs-
selte / signierte E-Mails / elektronische
Dokumente sowie De-Mail unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

2. Steuerliche Beurteilung

2.1. Einkommensteuer

Ertragsteuerlich können die Einnahmen den Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Einkommensteuergesetz – EStG -) zuzuordnen sein, wenn die Jagd mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang steht.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) liegen indes vor, wenn keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzunehmen sind. Voraussetzung ist, dass die Jagdausübungsberechtigten selbständig und nachhaltig tätig werden und sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen. Dies kann angenommen werden, wenn das erlegte Wild regelmäßig an verschiedene Abnehmer (z.B. Gastronomiebetriebe oder Schlachtereien) veräußert wird. Dabei muss beabsichtigt sein, auf Dauer einen Gewinn zu erzielen, das heißt, die Einnahmen müssen regelmäßig die Ausgaben übersteigen. Allein der Erhalt der Erlegungsprämien und Aufwandsentschädigungen begründet regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit, denn insoweit wird es typischerweise an einer Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr fehlen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb nicht vor, sind die Einnahmen bei den Jagdausübungsberechtigten als sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nummer 3 EStG zu erfassen. Betragen die Einkünfte weniger als 256 Euro im Kalenderjahr, sind diese nicht einkommensteuerpflichtig. Wird der Betrag überschritten, sind sämtliche Einkünfte einkommensteuerpflichtig (Freigrenze).

Die erhaltenen Zahlungen sind vom Empfänger in dessen Einkommensteuererklärung sowie gegebenenfalls in der entsprechenden Gewinnermittlung anzugeben.

Für die Vergütungen, die Jagdausübungsberechtigte erhalten, kommt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG in Betracht, wenn sie der Tätigkeit im Nebenberuf nachgehen (sog. Ehrenamtszuschale). Die Steuerfreistellung ist auf einen Betrag von insgesamt 840 Euro begrenzt. Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können insoweit als Betriebs-

ausgaben bzw. Werbungskosten mindernd berücksichtigt werden, als sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen. Sofern die Einkünfte als sonstige Einkünfte nach § 22 Nummer 3 EStG zu erfassen sind, entsteht die Steuerpflicht nicht, wenn die Einkünfte nach Abzug des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG und der mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Erwerbsaufwendungen unterhalb der o.g. Freigrenze von 256 Euro liegen.

2.2. Umsatzsteuer

Darüber hinaus werden die Jagdausübungsberechtigten mit der durch die Aufwandsentschädigung abgegoltenen Tätigkeit zur Eindämmung der ASP grundsätzlich auch unternehmerisch im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetzes (UStG) tätig. Sie erbringen nachhaltig steuerbare und steuerpflichtige Leistungen gegen Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Ob die Abschussprämien bei den Jagdausübungsberechtigten tatsächlich zu einer Umsatzbesteuerung führen, ist einzelfallabhängig zu beurteilen. Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die Umsatzsteuer für ansonsten steuerpflichtige Umsätze nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz zuzüglich des darauf entfallenden Steuerbetrags im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird (sog. Kleinunternehmerregelung).

Wenn der Jagdausübungsberechtigte bereits mit anderen Tätigkeiten Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist, erhöhen etwaige Erlegungsprämien hingegen die steuerbaren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

2.3. Mitteilungspflichten

Ich weise im Übrigen darauf hin, dass Zahlungen von Aufwandsentschädigungen durch Behörden nach § 2 Abs. 1 der Mitteilungsverordnung mitteilungsspflichtig sein können. Nähere Informationen zur Anwendung der Mitteilungsverordnung können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Januar 2021 (dort insbesondere Tz. 4.1.1) entnehmen, welches Sie unter <https://ziwd.intranet.sachsen.de/fachthemen/Steuer/Mitteilungsverordnung/Seiten/default.aspx> finden.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Beate Gropp
Referatsleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.